

II-3 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesIX. Gesetzgebungsperiode

3.11.1961

206/A.B.

zu 226/J

Anfragebeantwortung

des Vizekanzlers Dr. Pittermann auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Malleta und Genossen, betreffend die im Rechnungshofbericht 1960 aufgezeigte Provisionsaffäre bei den Österreichischen Stickstoffwerken in Linz (Ergänzung der Anfragebeantwortung 189/A.B. zu 226/J).

Anfragebeantwortung - Ergänzung

In Ergänzung zu der von mir am 18. Juli 1961 unter Geschäftszahl 33.780-5/61 erfolgten gegenständlichen Anfragebeantwortung beehre ich mich in der Anlage das Rechtsgutachten über die Verantwortlichkeit der Organe der Österreichischen Stickstoffwerke A.G. in Linz (ÖSW) hinsichtlich deren Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes, Verwaltungsjahr 1960, erhebenden Anschuldigungen, das von der von mir eingesetzten Expertenkommision, bestehend aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes a.D. Sektionschef i.R. Dr. HEITERER-SCHALLER als Vorsitzender, Herrn Rechtsanwalt Dr. Walther KASTNER und Herrn Prof. Dr. Walther STADLER als Gutachter, erstattet wurde, zur gefälligen Kenntnisnahme zu überreichen.

Gutachten

über die Verantwortlichkeit der Organe der Österreichischen Stickstoffwerke Aktiengesellschaft in Linz (ÖSW) hinsichtlich der im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes, Verwaltungsjahr 1960, (im folgenden kurz mit "Rechnungshofbericht" bezeichnet) erhobenen Anschuldigungen.

Wien, am 14. Oktober 1961

206/A.B.

zu 226/J

- 2 -

A

Die Gutachter haben im Sinne des ihnen erteilten Auftrages von den im Rechnungshofbericht (Abs. 61-85) erhobenen Anschuldigungen über Provisionsgeschäfte und vom hiebei festgehaltenen Sachverhalt auszugehen. Ergänzende Erhebungen haben die Gutachter nur soweit vorgenommen, als es ihnen für die Abgabe ihres Gutachtens notwendig schien, ohne sich in ein kontradiktorisches Untersuchungsverfahren einzulassen.

B

Der Rechnungshofbericht beanstandet Provisionen, die von den ÖSW gewährt wurden. Er hält insbesondere die Einschaltung eines ausländischen Generalvertreters (SADI) für das Exportgeschäft für verfehlt, Provisionen für überhöht oder unangebracht.

Ob der vom Rechnungshof festgestellte Tatbestand und ein Verschulden der beteiligten Organe der OSW (einschließlich des öffentlichen Verwalters) gegeben sind, haben die Gutachter nicht zu untersuchen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einer zivilrechtlichen Verfolgung von Ansprüchen gegen Organe das ordentliche Gericht darüber zu entscheiden hat, ob ein rechtswidriges, schulhaftes und die Gesellschaft schädigendes Verhalten der zur Verantwortung gezogenen Personen vorliegt.

Der Rechnungshofbericht bindet nicht die Gerichte. Sie haben daher Einwendungen der Beklagten zu untersuchen.

C

Als verantwortliche Organe der OSW kommen in Betracht:

1. Der öffentliche Verwalter (Viktor HUEBER), der gemäß §§ 5 f. des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 100/1952, alle Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane ausübt,
2. der Vorstand,
3. der Aufsichtsrat.

Vom öffentlichen Verwalter wurden der Abschluss des Vertrages mit dem Generalvertreter Société Anonyme d'Importation (SADI) am 23.12.1953, die Vertragsänderungen am 4.8.1954 und am 6.9.1954

206/A.B.

zu 226/J

- 3 -

sowie die Verlängerung dieses Vertrages bis 30.9.1962 am 29.11.1957 vorgenommen. Eine Genehmigung hiezu durch das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, dem der öffentliche Verwälter damals unterstand, wurde gem. § 6 Abs. 3 Verwaltergesetz nicht beantragt. Der zuständige Sektionschef Dipl.-Ing. SCHOPF hielt das Geschäft nicht für nach der Durchführungsverordnung zum Verwaltergesetz, BGBI. Nr. 67/1947, genehmigungspflichtig. Grund dafür war die Tatsache, dass die ÖSW damals noch nicht als Vertragspartner gesehen wurde. Der Vorstand hat den Vertrag mit SADI am 7. April 1959 geändert und bis 30.9.1964 verlängert. Dem Auffallensichtsprüfer wurde der Vertrag vom 7. April 1959 nicht zur Zustimmung vorgelegt. Vorstandsmitglieder haben aber in der folgenden Aufsichtsratssitzung am 20.4.1959 bei Behandlung des Jahresabschlusses 1957 auf Grund von Fragestellungen durch Aufsichtsratsmitglieder auf die Vertragsänderungen und die Vertragsverlängerung hingewiesen (siehe Aufsichtsratsprotokoll, Tagesordnungspunkt 2). Der Gesamtvorstand hat mit den Vertretern der SADI am 3.4.1959 – also vor Abschluss des neuen Vertrages – in den Räumen der IBV Generaldirektor Dr. IGLER und Sektionschef Dipl.-Ing. SCHOPF in Gegenwart der Sachbearbeiter Dr. WURMBÖCK und Dr. MOED besucht und diese über die bevorstehende Vertragsänderung und Verlängerung informiert. Dr. IGLER und Sektionschef SCHOPF waren Geschäftsführer der IBV und gehörten auch dem Aufsichtsrat der ÖSW an. Der dritte Geschäftsführer der IBV, Dipl.-Ing. SYKORA, war bei dieser Besprechung nicht zugegen; er gehörte dem Aufsichtsrat der ÖSW nicht an. Der Aufsichtsrat hat sich anlässlich der Behandlung der Jahresabschlüsse der ÖSW mehrmals mit den Provisionslasten befasst (20.11.1958; 20.4.1959; 22.7.1959) und dem Vorstand nahegelegt, "den Provisonen grösste Aufmerksamkeit zu schenken" (Aufsichtsratsprotokoll vom 22.7.1959, Tagesordnungspunkt 2).

D
nach Maßnahmen gegen die Verantw. für die entstandenen Schäden ist die ÖSW verantwortlich

Verantwortlichkeit des öffentlichen Verwalters

- 1.) Der öffentliche Verwälter haftet gemäss § 13 des Verwaltergesetzes 1952, BGBI. Nr. 100, für jeden aus schuldhafter Pflichtverletzung entstandenen Schaden. Anspruchsberechtigt ist der Geschädigte. Unmittelbar geschädigt ist die ÖSW, mittelbar die Republik Österreich als alleiniger Aktionär der ÖSW.

206/A.B.

zu 226/J

- 4 -

2.) Der öffentliche Verwalter hätte jedenfalls dann rechtswidrig gehandelt, wenn der Abschluss des Vertrages mit der SADI und die Verlängerung dieses Vertrages gem. § 6 Abs. 3 des Verwaltergesetzes genehmigungspflichtig gewesen wäre, weil dieses Geschäft im Sinne dieser Gesetzesbestimmung über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgeht. Gemäss § 6 Abs. 3 Schlussatz des Verwaltergesetzes kann das zuständige Ministerium durch Verordnung nähere Bestimmungen über genehmigungspflichtige Geschäfte erlassen. Von dieser Ermächtigung wurde mit der Durchführungsverordnung vom 25.11.1946, BGBl. Nr. 7/1947, Gebrauch gemacht; sie steht bis heute unverändert in Geltung. Die Verordnung zählt mit den Einleitungsworten "Verfügungen, die über den Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, sind:" in fünf Punkten genehmigungspflichtige Geschäfte auf. Diese Fassung drückt eine taxative und nicht eine demonstrative Aufzählung aus; denn sonst hätte "insbesondere" oder ein ähnlicher Hinweis gemacht werden müssen (vgl. z.B. § 19 Abs. 2 Mietengesetz, § 26 Angestelltengesetz). Auch die Verwaltungsübung hat, wie festgestellt werden konnte, eine taxative Aufzählung angenommen. Desgleichen hat der Oberste Gerichtshof in § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 7/1947 eine erschöpfende Aufzählung der genehmigungspflichtigen Geschäfte gesehen (Ev. Bl. 1952, Nr. 266, MietSlg. IX, 5556 und Ev. Bl. 1960, Nr. 45). Der Begriff der aussergewöhnlichen Geschäfte ist dem Art. 116 HBG entnommen. Im Schrifttum zu dieser Bestimmung findet sich unter den Beispielen für ungewöhnliche Geschäfte nicht der Vertretervertrag; das schliesst allerdings nicht aus, dass ein solches Geschäft im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände als ungewöhnlich zu bezeichnen ist. (Hugelck, Offene Handelsgesellschaft, 2, S. 73 f., Weipert, HGB, 2, II., S. 123 f., Schlegelberg, HGB, 3, S. 897).

3.) Es ist daher zu untersuchen, ob unter einen der in der Verordnung angeführten Tatbeständen der Abschluss des gegenständlichen Vertrages fällt.

Die Gutachter sind der Meinung, dass die Vertreterverträge keiner der aufgezählten Geschäftstypen zu unterstellen sind. Daran ändert auch nichts die Überlegung, dass die Entscheidung darüber, ob der Export in weitgehendem Umfange durch einen Generalvertreter - gebunden mit Übergang der bestehenden eigenen ausländischen Vertreterorganisation - auf längere Zeit übertragen werden soll, eine grundsätzliche Vertrags-

206/A.B.

- 5 -

zu 226/J

Frage der Verkaufspolitik ist. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob die Verordnung eng oder weit gefasst ist, sondern darauf, ob der Vertretervertrag einem der aufgezählten Tatbestände zu subsumieren ist.

4.) Allerdings kann eine taxative Aufzählung auch durch Analogieschluss erweitert werden (Pisko-Klang, Komm. ABGB¹ I. S. 133 und Wölffel-Klang, a.a.O.² I. S. 97). Für einen Analogieschluss besteht nach Ansicht der Gutachter keine Grundlage. Eine Analogie würde bei Geschäften, die behörderlicher Genehmigung bedürfen, zu unerträglicher Rechtsunsicherheit führen, da die Gültigkeit des Geschäfts in Zweifel gezogen werden könnte. Das zuständige Bundesministerium hätte, wenn es die taxative Aufzählung für unvollständig gehalten hätte,

① die genehmigungspflichtigen Geschäfte im Verordnungswege erweitern können; dies ist nicht geschehen. Es hätte auch gemäss § 7 Verwaltergesetz eine entsprechende Weisung erteilen können. Der Umstand, dass Lizenzverträge der ÖSW der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und auch genehmigt wurden (vgl. Zl. 75.535/53, 75.503/54, 76.635/54, 73.811/55, 75.456/55 und 76.653/55 Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe), hat auf die Rechtslage keinen Einfluss. Denn ganz abgesehen davon, dass der öffentliche Verwalter es eben für notwendig fand, in diesen besonderen Fällen eine Entscheidung des Bundesministeriums einzuholen, könnten Lizenzverträge immerhin als Verträge angesehen werden, die wie Bestandverträge zu behandeln seien. Der bezügliche Vertrag mit MONTECATINI über die Harnstofferzeugung beinhaltet übrigens auch die Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges.

② Im Vertriebsvertrag mit Rheinchemie wird allerdings nur für besondere Verhältnisse eine Lizenz eingeräumt; er beschränkt aber auch das Erzeugungsprogramm der ÖSW.

5.) Aber selbst wenn man zu einem anderen Ergebnis gelangen sollte, ist damit noch nicht die Frage beantwortet, ob den öffentlichen Verwalter, wenn er keine Genehmigungspflicht für die SADI-Verträge annahm, ein Verschulden trifft. Ein Verschulden könnte nicht damit begründet werden, dass er irrigerweise annahm, Vertreterverträge

206/A.B.

- 6 -

zu 226/J

seien nicht genehmigungspflichtig; dies umso weniger als nach den Gutachtern erteilten Information das Bundesministerium denselben Standpunkt vertrat und diesen Standpunkt Sektionschef Dipl.-Ing. SCHOPF stets bekundet hat. Die Frage, ob der öffentliche Verwalter, wie er behauptet, hinsichtlich der in Rede stehenden Vertreterverträge das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde hergestellt hat oder nicht - es ist nicht Sache der Gutachter, diese Frage zu klären -, tritt hier gegenüber dem Umstand in den Hintergrund, dass der öffentliche Verwalter, wenn er um die Zustimmung des Bundesministeriums zum Abschluss der Verträge angesucht hätte, den Bescheid erhalten hätte, das Geschäft sei nicht genehmigungspflichtig und falle in die Eigenverantwortung des öffentlichen Verwalters.

6.) Es kann daher eine Haftung des öffentlichen Verwalters nur darauf gegründet werden, dass er wusste oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (§ 6 Abs. 2 Verwaltergesetz) hätte erkennen müssen, dass die Verträge mit SADI für die ÖSW schädigend waren. Gemäss § 1298 ABGB trifft den öffentlichen Verwalter die Beweislast, dass er an der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung ohne sein Verschulden gehindert war, mit anderen Worten, dass ihn an der Schädigung kein Verschulden trifft (vgl. Ehrenzweig, Österr. Privatrecht, II/l, S. 75 und Staub - Pisko, HGB. Komm. S. 1272). Bei gerichtlicher Geltendmachung dieser Haftung wäre von den ÖSW hingegen der Beweis zu erbringen, dass sie geschädigt wurden, sich also ohne diesen Vertragsabschluss ein günstigeres Ergebnis für das Unternehmen hätte erzielen lassen.

206/A.B.

zu 226/J

- 6 a -

7.) Der Rechnungshof rügt in Abs. 70 seines Berichtes, dass der Vertrag mit der SADI 1 Jahr und 7 Monate vor seinem Ablauf und 3 Monate vor der Bestellung der ordentlichen Organe der ÖSW vom öffentlichen Verwalter bis 1962 verlängert wurde. Ob die vom öffentlichen Verwalter hiervor vorgebrachten Gründe zutreffen, haben die Gutachter nicht zu untersuchen. Es sei hier darauf hingewiesen, dass der Vorstand im Jahre 1959 den vorgefundenen Vertrag mit der SADI - allerdings mit geänderten Bedingungen - vor Ablauf bis 1964 weiter verlängert hat.

8.) Im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages mit der SADI (1953) unterstand der öffentliche Verwalter dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe. Dieser Zentralstelle oblag damals - in Ausübung der Wirtschaftsverwaltung - auch die Wahrnehmung der Rechte der Republik Österreich als der Eigentümerin aller Aktien der ÖSW. Es ist daher für die Frage der Geltendmachung einer zivilrechtlichen Haftung von Bedeutung, ob diese Zentralstelle die Vertragsabschlüsse auf Grund einer richtigen und vollständigen Information durch den öffentlichen Verwalter, wenn auch nicht formell genehmigt, so doch - etwa stillschweigend - gebilligt hat. Die Beweislast für eine solche Billigung durch den Alleinaktionär träfe den öffentlichen Verwalter. Würde dieser Beweis in einem Gerichtsverfahren dem öffentlichen Verwalter gelingen, dann ist nach Ansicht der Gutachter damit zu rechnen, dass das Gericht nach dem Grundsatz "volenti non fit injuria", ein Grundsatz, dem das Aktiengesetz in § 84 Abs. 4 folgt, eine Haftung des öffentlichen Verwalters deshalb verneinen könnte, weil der Alleinaktionär das Geschäft gebilligt hat.

9.) Für die anderen vom Rechnungshof beanstandeten Provisionstatbestände (Abs. 70 ff.) gilt sinngemäss das gleiche.

10.) Hinsichtlich der im Rechnungshofbericht gerügten Nettofakturierung (Abs. 80 ff.) ist zu bemerken, dass nach der Information der Gutachter durch die Vorstandsmitglieder HAIDER und Dr. LINECKER neben den sogenannten "Nettofakturen" Gefälligkeitsfakturen über höhere Beträge ("Bruttofakturen") auf Wunsch von Abnehmern ausgestellt wurden.

206/A.B.

zu 226/J

- 6 b -

Eine nähere Untersuchung des Sachverhaltes obliegt den Gutachtern nicht. Wäre die Sachverhaltsdarstellung der genannten Vorstandsmitglieder richtig, so wären die Ausfuhrvergütungen an die ÖSW nicht geschmälert worden. Jedenfalls wäre aber durch eine Minderung der Ausfuhrvergütungen an die ÖSW nicht die Republik Österreich geschädigt, da sie sich die Ausfuhrvergütung erspart hätte.

11.) Zusammenfassend ist festzustellen:

Haben die vom Rechnungshof gerügten Provisionsgeschäfte im Gesamtergebnis die ÖSW geschädigt und trifft daran den öffentlichen Verwalter ein Verschulden, so ist dieser gem. § 130 Abs. 1 des Verwaltergesetzes zivilrechtlich verantwortlich, wenn nicht der einzige Gesellschafter der ÖSW, die Republik Österreich, die bezüglichen Geschäfte auf Grund einer ausreichenden Information - sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend - gebilligt hat und darin vom Gericht ein Entlastungsgrund gesehen wird. Die Beweislast für die Schädigung trifft die ÖSW, die Beweislast, dass den öffentlichen Verwalter kein Verschulden trifft und die Republik Österreich die Geschäfte gebilligt hat, den öffentlichen Verwalter.

206/A.B.

zu 226/J

- 7 -

EVerantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

- 1.) Die zivilrechtliche Haftung der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft ist in § 84 des Aktiengesetzes geregelt. Die Vorstandsmitglieder haften nur für schuldhafte Schädigungen der Gesellschaft. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (§ 84 Abs.1 Aktiengesetz). Die Beweislast, daß sie diese Sorgfalt angewendet haben, trifft die Vorstandsmitglieder (§ 84 Abs.2 Aktiengesetz).
- 2.) Nach der Geschäftsordnung für den Vorstand der ÖSW oblag dem Vorsitzer Generaldirektor HUEBER das Exportgeschäft im kollegialen Einvernehmen mit dem kaufmännischen Vorstandsmitglied Dr. LINECKER. Diesem Umstand kommt jedoch bei der Frage der Verantwortlichkeit für den SADI-Vertrag vom 7.4.1959 keine Bedeutung zu. Denn durch die Geschäftsverteilung wird die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstandes für die Geschäftsführung nicht aufgehoben. Mit einer so wichtigen Angelegenheit wie der Vertragsänderung mit SADI hatten sich alle Vorstandsmitglieder zu befassen. Dies ist auch geschehen. Der Gesamtvorstand hat - wenn auch nicht in ständiger Anwesenheit aller Mitglieder - mit den Vertretern der SADI am 1. und 2.4.1959 verhandelt. An der Besprechung mit Generaldirektor Doktor IGLER und Sektionschef Dipl.-Ing. SCHOPF am 3.4.1959 haben sämtliche Vorstandsmitglieder teilgenommen. Eine Bedeutung kommt auch hier der Frage zu, ob die Beteiligten richtig und vollständig über die Vertragsverhandlungen und deren Ergebnis informiert wurden.
- 3.) Wenn die Änderung des SADI-Vertrages vom 7.4.1959 für die Gesellschaft schädigend gewesen wäre und ein Vorstandsmitglied nicht beweisen könnte, daß es hiebei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet hat, dann ist das Vorstandsmitglied für den Schaden haftbar; mehrere ersatzpflichtige Vorstandsmitglieder haften solidarisch. Die Feststellung, ob diese Voraussetzungen für die Haftung vorliegen, ist nicht Sache der Gutachter. Es sei aber darauf hingewiesen, daß in einer Beendigung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit der SADI gegenüber der gewählten Verlängerung dieses Verhältnisses mit geändertem Vertragsinhalt nicht von vorhinein eine Maßnahme zu sehen ist, die von der ÖSW Schaden abgewendet hätte, sondern daß dies einer besonderen Untersuchung bedürfte.

206/A.B.
zu 226/J

- 8 -

4.) Gemäß § 84 Abs.4 des Aktiengesetzes besteht keine Ersatzpflicht des Vorstandes, wenn die Hauptversammlung - vom Vorstand ausreichend informiert - mit einem gesetzmäßigen Beschuß das Geschäft gebilligt hat. Der Hauptversammlung kann nämlich vom Vorstand gemäß § 103 Abs.2 Aktiengesetz eine Frage der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dies ist hinsichtlich der Änderung und Verlängerung des Vertrages mit SADI vom 7.4.1959 nicht geschehen. Es hat aber der Gesamtvorstand in Begleitung der Vertreter der SADI am 3.4.1959 zwei Geschäftsführer der IBV besucht und ihnen über die beabsichtigte Neuregelung berichtet. In der Frage, ob ein solcher Bericht einen Beschuß der Hauptversammlung erfordert, und ob ein solcher Bericht gegen die Vorschriften des Aktiengesetzes verstößt, sind die Gutachter der Meinung, daß mit einer Bejahung dieser Frage durch das Gericht zu rechnen ist. Die Republik Österreich ist nämlich der einzige Aktionär; bei einer Einmannsgesellschaft bedarf es nach herrschender Lehre zur Entlastung des Vorstandes gegenüber der Gesellschaft nicht eines formellen Hauptversammlungsbeschlusses, sondern bloß der Zustimmung des Alleinaktionärs (Schilling, Reichsrats-Komm., 2. Aufl., S. 553, und Godin-Willelm, Aktiengesetz, 2. Aufl., S. 365). Im vorliegenden Fall haben die beiden Geschäftsführer der IBV erklärt, daß sie als Mitglieder des Aufsichtsrates der ÖSW vom Vorstand besucht wurden und nicht als Vertreter der IBV; denn sonst wäre der dritte Geschäftsführer der IBV, der in der IBV in der Zeit des Besuches anwesend war, beigezogen worden. Die Vorstandsmitglieder der ÖSW waren anderer Meinung (vgl. insbesondere Notiz Direktor HAIDER vom 2.4.1959 und AV vom 3.4.1959 KA/DrH/ww). Weiters ist zu berücksichtigen, daß dem Aufsichtsrat der Vertrag vom 7.4.1959 in der nächsten Aufsichtsratssitzung am 20.4.1959 nicht zur Beschußfassung vorgelegt worden ist und daß nur die Aufsichtsratsmitglieder GD Dr. IGLER und Sektionschef Dipl.-Ing. SCHOPF, welche die Vertrauensleute des einzigen Aktionärs im Aufsichtsrat waren, und nicht der Vorsitzer des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter, vor Abschuß der Neuregelung unterrichtet wurden. Wenn zwei Geschäftsführer der IBV, der die Ausübung der Aktionärrechte übertragen war, unterrichtet würden, wäre es deren Sache gewesen, den dritten Geschäftsführer beizuziehen, wenn sie dies für erforderlich angesehen hätten; da diese Vertrauensleute des Alleinaktionärs keinen Einwand gegen den Abschuß des Geschäfts erhoben haben, durfte der Vorstand, wenn er die IBV ausreichend unterrichtet hat, wohl nach den Grundsätzen von Treu und Glauben darauf vertrauen, daß der einzige Aktionär das Geschäft billigt, auch wenn nur alle drei Geschäftsführer der IBV gemeinsam vertretungsbefugt waren.

206/A.B.

zu 226/J

- 9 -

15.). Zeitsammlenfaßseen ist festzustellen:

Falls die ÖSW durch den Vertrag vom 7.4.1959 geschädigt wurden und die Vorstandsmitglieder nicht beweisen können, daß sie mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen sind, wäre eine solidarische zivilrechtliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegeben, es wäre denn, daß das Gericht eine Billigung durch den Alleinaktionär auf Grund der Besprechung am 3.4.1959 in der IBV annimmt.

Die sog. "solidarische Haftung" ist ein Teil des sozialen Rechts gegen Objekt, auf dem Verbrauch veb dieses Gegenstands anwendbar ist. Sie wird auch als "solidarische Haftung" oder "solidarische Haftung" bezeichnet. Sie ist eine Art von Haftung, die auf einer sozialen Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder beruht.

1.) Gemäß § 99 des Aktiengesetzes gelten die Bestimmungen des § 84 des Aktiengesetzes sinngemäß für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder.

2.) Dem Aufsichtsrat wurde der Vertrag mit der SADI vom 7.4.1959 nicht genehmigt, was darin, da es sich um eine Vertragsverhandlung handelt, kann daher die Aufsichtsratsmitglieder keine Verantwortung treffen. Der Abschluß des Vertrages wurde dem Aufsichtsrat erst später, nämlich am 20.4.1959 im Verlauf der Beantwortung von Fragen einzelner Aufsichtsratsmitglieder zur Kenntnis gebracht.

3.) Es ist noch zu prüfen, ob ein Geschäft vorlag, das der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedurfte. Die aufsichtsratpflichtigen Geschäfte sind in § 7 Abs.2 der Satzung festgelegt, also vom alleinigen Gesellschafter selbst bestimmt worden. Der Umstand, daß der Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs.3 der Satzung auch andere Geschäfte an seine Zustimmung binden kann, verhindert aber für das vorliegende Geschäft nicht getan hat, kann den Aufsichtsrat nach Ansicht der Gutachter nicht ersatzpflichtig machen; denn der Gesellschafter hat ja selbst alle Geschäfte angeführt, die er jedenfalls als zustimmungspflichtig behandelte wissen wollte. Dazu kommt, daß dem Aufsichtsrat nicht bekannt gegeben wurde, daß über eine Verlängerung des Vertrages mit SADI verhandelt wurde und die Vertrauensleute des Alleinaktionärs im Aufsichtsrat, die darüber unterrichtet waren, eine Behandlung im Aufsichtsrat nicht beantragt haben.

Von den in der Satzung aufgezählten genehmigungspflichtigen Geschäftskäme nur lit. e) "Angelegenheiten, die den Bestand des Unternehmens berühren" in Betracht, unter die das Geschäft (Verlängerung des Vertre-

206/A.B.
zu 226/J

- 10 -

tungsvertrages) allenfalls subsumiert werden könnte. Die Formulierung ist § 1 Z.3 der Vdg., BGBl.Nr. 7/1947, nachgebildet. Dort werden als der Zustimmung der Aufsichtsbehörde "Verfügungen des öffentlichen Verwalters" unterstellt, "die den finanziellen Bestand des Unternehmens wesentlich berühren". Die Einschränkung "finanziell" und "wesentlich" wurde in der Satzung gestrichen. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht entscheidend, weil der Bestand der Unternehmung durch die Neuregelung des Vertrages mit SADI nicht berührt wurde. Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe hat den Abschluß des ersten Vertrages mit SADI als nicht genehmigungspflichtig gemäß der Verordnung BGBl.Nr. 7/1947 angesehen. Auch die Vertreter der IBV im Aufsichtsrat der ÖSW haben die Vertragsverlängerung nicht als zustimmungspflichtig erachtet. Es kann daher dem Aufsichtsrat, dem in der Sitzung am 20.4.1959 bloß über die Vertragsänderungen und -verlängerungen nur im Zuge einer Fragenbeantwortung Kenntnis gegeben wurde, keine Verantwortung daraus angelastet werden, daß das Geschäft nicht als zustimmungspflichtig im Aufsichtsrat behandelt wurde.

4.) Im übrigen würde auch der Aufsichtsrat durch die Billigung seitens des einzigen Aktionärs (siehe E., Z.4) von einer Verantwortung der Gesellschaft gegenüber befreit sein.

5.) Im Aufsichtsrat wurde die Höhe der Provisionen mehrmals erörtert und hiebei betont, den Provisionen sei größte Aufmerksamkeit zu schenken. Der Aufsichtsrat hat damit seine Aufsichtspflicht erfüllt.

6.) Zusammenfassend wird folgendes festgestellt:
Den Aufsichtsrat der ÖSW trifft keine Ersatzpflicht gemäß § 99 des Aktiengesetzes.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Gutachter den Sachverhalt nicht näher zu erheben hatten. Das Gutachten wird daher unter der Voraussetzung abgegeben, daß sich durch weitere Erhebungen die bisherigen Sachverhaltsfeststellungen nicht ändern und keine neuen Tatbestände hervorkommen, die eine andere Beurteilung notwendig machen.

Wien, am 14. Oktober 1961
gez. Dr. Paul Heiterer-Schaller e.h.

gez. Dr. Walther Kastner e.h.

gez. Dr. Max Stadler e.h.